

# SONNENSCHUTZ 2020

**IMPULSPROGRAMM FÜR NACHTRÄGLICHE  
MONTAGE VON AUSSENBSCHATTUNGEN**



### **Wer kann eine Förderung beantragen?**

- | (Mit)Eigentümer des Gebäudes
- | Wohnungsinhaber – Mieter, Wohnungseigentümer oder (Mit)Eigentümer, der eine in seinem Haus gelegene Wohnung selbst benützt
- | Bauberechtigter
- | Besteller Verwalter nach § 6 Abs. 2 MRG oder § 14c Abs. 2 WGG

### **Was wird gefördert?**

Gefördert wird die nachträgliche Montage von außenliegenden Rollläden und Raffstores zum Sonnenschutz in

- | Eigenheimen und
- | Wohnungen im mehrgeschossigen Wohnbau.

**WICHTIG:**  
Lieferung und Montage haben im Zeitraum zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 zu erfolgen

### **Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?**

- | Die Baubewilligung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 Jahre zurückliegen.
- | Die geförderte(n) Wohnung(en) muss nach Durchführung der Sanierungsmaßnahme ganzjährig und regelmäßig als Hauptwohnsitz genutzt werden.
- | Die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen hat durch befugte Unternehmer zu erfolgen.
- | Bei Wohnhäusern, die auch gewerblich genutzt werden, wird ausschließlich die Sanierungsmaßnahme für den Wohnbereich anerkannt.
- | Bei Antragstellungen durch den Mieter bzw. Eigentümer im mehrgeschossigen Wohnbau ist eine schriftliche Zustimmung des Grund- oder Wohnungseigentümers bzw. Hausverwalters für die Sanierungsmaßnahme und in Bezug auf Spezifikationen (Rollläden oder Raffstore sowie Farbwahl) erforderlich.

### **Wie und wie hoch wird gefördert?**

Die Förderung erfolgt in Form eines Einmalzuschusses im Ausmaß von

- | 50% der förderbaren Sanierungskosten (Material inkl. Montage), höchstens in Höhe von
  - € 1.000 je Wohnung

**WICHTIG:**  
Antragstellung erfolgt mit der Endabrechnung in Form von Originalrechnung(en) samt Originalzahlungsbeleg im Zeitraum zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020

### **Wie ist der Antrag zu stellen?**

- 1) Förderungsanträge sind nach Durchführung der Sanierungsmaßnahme und erfolgter Endabrechnung (Rechnungslegung) im Zeitraum zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 unter Verwendung der aufgelegten Formblätter beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 11, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt einzubringen. Die Formulare stehen auch auf [www.wohnbau.ktn.gv.at](http://www.wohnbau.ktn.gv.at) zum Download bereit.

- 2) Den Förderanträgen sind folgende Unterlagen beizulegen:
- | Endabrechnung in Form von Originalrechnung(en), die eine detaillierte Leistungsaufstellung mit den dazugehörigen Kosten und eine Montagebestätigung beinhaltet samt Originalzahlungsbeleg.
  - | Mieterliste im mehrgeschossigen Wohnbau oder sofern die geförderte(n) Wohnung(en) nicht vom Eigentümer selbst genutzt wird.

Es können weitere erforderliche Unterlagen angefordert werden.

### **Wann erfolgt die Auszahlung?**

Die Auszahlung des Einmalzuschusses erfolgt nach

- | positiver Beurteilung des eingereichten Förderungsantrages samt Endabrechnung unter Vorlage der Originalrechnung(en), die eine detaillierte Leistungsaufstellung mit den dazugehörigen Kosten und eine Montagebestätigung beinhaltet samt Originalzahlungsbeleg.
- | Nachweis über die hauptwohnsitzliche Nutzung der geförderten Wohnung.

### **Weitere Informationen und Kontakt:**

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau

Mießtaler Straße 1

9021 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon: 050 536 DW 31002 oder DW 31004

[www.wohnbau.ktn.gv.at](http://www.wohnbau.ktn.gv.at)

### **Zu beachten:**

Der Folder beinhaltet nur einen Überblick zu den Bestimmungen der Wohnbauförderung. Es wird trotz sorgfältiger Bearbeitung keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen.

Nähere Details zu den Förderungsbestimmungen sind dem Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017, LGBl Nr. 68/2017 idGF und den dazu erlassenen Richtlinien zu entnehmen.

Bei Verwendung ausschließlich der männlichen Form gilt diese für beide Geschlechter gleichermaßen.

## IMPRESSUM

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:  
Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 11  
Mag. Angelika Fritzl  
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt

Layout und Satz: Alice Burger Grafik+Typografie

Druck: Steffan Druck KG, Völkermarkt



Foto: Adobe Stock  
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung bleiben vorbehalten.

LAND  KÄRNTEN

**Abt. 11** – Zukunftsentwicklung,  
Arbeitsmarkt und Wohnbau